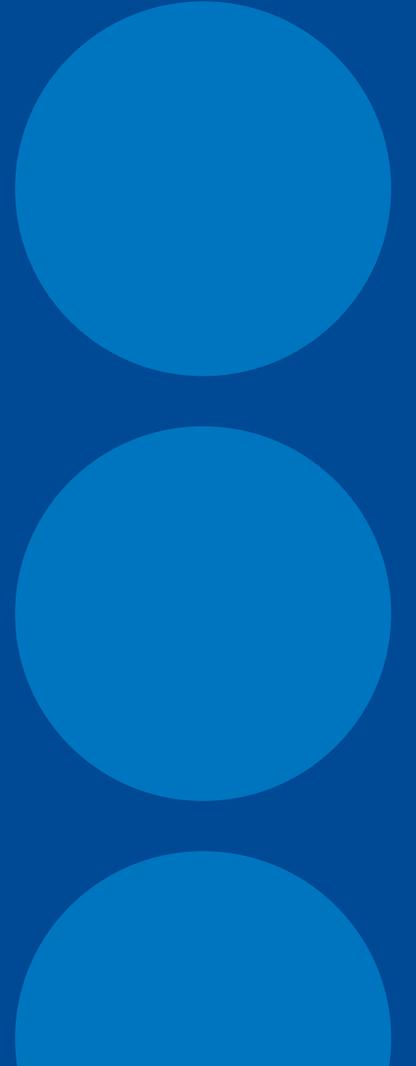


Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst

**Frühjahrsdienstversammlung
der Regierung von Oberbayern**

24. März 2023 in Brunnthal



Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräteträger

Neue Empfehlungen für Ärzte

Die „DGUV **Grundsätze** für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ („blaue Bibel“), sind ersetzt worden durch die „DGUV **Empfehlungen** für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“.



- Bezug nur über (Buch-)Handel :
- Erscheinungsdatum: 16.09.2022
- Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- Verlag: Gentner, A W
- ISBN: 978-3-87247-783-5

DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen

- Aus dem **Untersuchungsgrundsatz G 26.3** wird die Empfehlungen „**Atenschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)**“
- Die wesentlichen Untersuchungsinhalte und Bewertungskriterien bleiben bestehen.
- Hauptzielgruppe sind wie bisher Betriebsärzte.
- Die DGUV Empfehlungen richten sich zudem auch an alle „geeignete“ Ärzte, die die Eignungsbeurteilung für Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren durchführen.
- Trennung der Empfehlungen für arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsbeurteilungen
- **Die Empfehlungen richten sich nicht an Feuerwehren**

Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte

Die "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen"

- Wurden im *Ausschuss Arbeitsmedizin* der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet
- basieren auf dem *allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin*
- besitzen *keine Rechtsverbindlichkeit*.
- geben *Hinweise* im Sinne von „Best Practices“ und
- lassen den geeigneten Ärzten den im Einzelfall erforderlichen Spielraum, die Beratungen und Untersuchungen so zu gestalten, wie es aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten geboten erscheint.

Für Feuerwehren/Kommunen gilt weiterhin:

§ 6 (3) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

Für Tätigkeiten unter Atemschutz, muss sich der Unternehmer die Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen.

- *Die körperliche Eignung dieser Feuerwehrangehörigen ist nach dem **Stand der Medizin** regelmäßig nachzuweisen.*
- *Die Nachuntersuchungsfristen sind Anlage 1 der DGUV Vorschrift 49 zu entnehmen.*

Eignungsbeurteilung und arbeitsmedizinische Vorsorge in Freiwilligen Feuerwehren

Eignungsbeurteilung und arbeitsmedizinische Vorsorge in Freiwilligen Feuerwehren

1 Eignungsbeurteilung

Medizinische Eignungsbeurteilungen dienen der Beantwortung der Frage, ob die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten und Potenziale der Einsatzkräfte aus ärztlicher Sicht erwarten lassen, dass die während des Feuerwehrdienstes zu erledigenden Tätigkeiten von ihnen ohne Eigen- oder Fremdgefährdung ausgeübt werden können. Eignungsuntersuchungen als Teil der Eignungsbeurteilung setzen einen Anlass und eine Rechtsgrundlage voraus.

Anlasslose Eignungsuntersuchungen dürfen grundsätzlich nicht vereinbart werden. Auch eine Dienstvereinbarung kann daher keine anschlusslose routinemäßige Eignungsuntersuchung im laufenden Beschäftigungsverhältnis begründen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt sich zum Thema Eignungsuntersuchung, dass auch die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz kein geeignetes Instrument zur Begründung von anschlusslosen routinemäßigen Eignungsuntersuchungen ist. Eignungsuntersuchungen sind keine aus der Gefährdungsbeurteilung ableitbaren Arbeitsschutzmaßnahmen. (Quelle: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitschutz/zum-thema-eignungsuntersuchungen.pdf>)

So sind beispielsweise Eignungsuntersuchungen von Einsatzkräften bei Arbeiten in Höhe oder zu Fahr- und Steuertätigkeiten ohne konkrete individuelle Anhaltspunkte oder Zweifel nicht zu begründen. Anlässe für Eignungsuntersuchungen von Maschinisten ergeben sich nur auf Grundlage der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) für Bewerber und Inhaber bestimmter Fahrzeugklassen (C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E).

Der Unternehmer bzw. die Leitung der Feuerwehr darf von einem Feuerwehrangehörigen eine gesundheitliche Untersuchung nur verlangen, soweit diese in einer Rechtsvorschrift angeordnet ist. § 6 (1) der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ bietet für den Einzelfall eine rechtliche Grundlage für eine Eignungsbeurteilung, sofern **konkrete Anhaltspunkte** bestehen, aus denen sich **Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung** von Einsatzkräften für die vorgesehene Tätigkeit ergeben um sich die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

Ausschließlich bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung beispielsweise von Maschinisten oder für Arbeiten mit Absturzgefahren ergeben, müssen Eignungsbeurteilungen nach § 6 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ entsprechend den DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen für „Fahr-, Steuer- und Überwachungsstätigkeiten“ bzw. für „Arbeiten mit Absturzgefahr“ veranlasst werden.

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Veranlassung von Eignungsbeurteilungen ergibt sich in freiwilligen Feuerwehren jedoch für das Tragen von Atemschutzgeräten und das Tauchen basierend auf der Rechtsgrundlage von § 3 (3) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Hier muss sich der Unternehmer die Eignung der Einsatzkräfte durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich beschreiben lassen.

Der Unternehmer trägt die Verantwortung für die Auswahl eines geeigneten Arztes für die Eignungsuntersuchung. Nach der Rechtsprechung kann der Unternehmer für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen grundsätzlich einen Arzt seines Vertrauens bestimmen. Dementsprechend besteht bei Eignungsuntersuchungen keine freie Arztwahl für Feuerwehrdienstleistende, wie diese z. B. bei Heilbehandlungen gegeben ist.

Gemäß § 6 (5) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ sind Eignungsuntersuchungen der Einsatzkräfte von hierfür geeigneten Ärzten durchführen zu lassen, die

- mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sind und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen,
- den Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden,
- für die Untersuchung notwendige apparative Vorhaben oder diese Zugriffe haben, und
- fachlich in der Lage sind, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen.

Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. bei Ärzten anzunehmen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Auch Ärzte anderer Fachrichtungen, die die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen, gelten grundsätzlich als geeignet.

Im Rahmen der Beauftragung des Arztes durch den Unternehmer soll sich dieser vom Arzt schriftlich bestätigen lassen, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Hierfür kann das in Anhang 1 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ befindliche **Musterschreiben für die Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträgern** verwendet werden.

Die Kosten für Eignungsbeurteilungen müssen von der Kommune getragen werden und sollten vor der Untersuchung mit dem Arzt abgestimmt werden.

Nach § 6 (5) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ muss bei der Eignungsbeurteilung der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse beachtet werden. Für Eignungsuntersuchungen bei Tätigkeiten unter schwerem Atemschutz sind anstelle des bisher bekannten, jedoch zurückgezogenen Untersuchungsuntersatzes „G 26 3“ nun die Inhalte der Eignungsbeurteilung „Atemschutzgeräte“ der DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen zu berücksichtigen. Diese Empfehlungen basieren auf dem allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin, besitzen jedoch keine Rechtsverbindlichkeit. Sie lassen den Ärzten den im Einzelfall erforderlichen Spielraum, die Untersuchungen so zu gestalten, wie es aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten medizinisch geboten erscheint.

Der Unternehmer hat sich bei Eignungsuntersuchungen vom beauftragten Arzt eine schriftliche Bescheinigung ausstellen zu lassen, ob die untersuchte Einsatzkraft für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden kann. Dies erfolgt in der Regel aus datenschutzrechtlichen Gründen durch Ausständigung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung an den Untersuchten selbst und Weitergabe durch diesen an den Unternehmer. Siehe **Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr**.

➔ Untersuchungsfristen für Atemschutzgeräteträger

Der Träger der Feuerwehr darf Feuerwehrangehörige unter Atemschutz nur einsetzen, wenn eine gültige Bescheinigung von einer geeigneten Ärztin oder einem geeigneten Arzt über die Eignung für das Tragen von Atemschutzgeräten der jeweiligen Gerätegruppe vorliegt.

Die Fristen für Nachuntersuchungen der Atemschutzgeräteträger ergeben sich aus Anlage 1 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (siehe Tabelle 1). Die Nachuntersuchung für das Tragen von „schwerem“ (umluftunabhängigem) Atemschutz werden ab dem Zeitpunkt der letzten Untersuchung berechnet. Nachuntersuchungen sind jeweils vor Ablauf von 36 Monate (Atemschutzgeräteträger bis 50 Jahre) bzw. 12 Monaten (Atemschutzgeräteträger über 50 Jahre) durchzuführen, sofern auf der ärztlichen Bescheinigung keine kürzere Frist vorgegeben ist.

Treten während der Laufzeit der ärztlichen Eignungsbescheinigung konkrete Anhaltspunkte oder Anlässe für begründete Eignungszweifel auf oder meldet eine Einsatzkraft Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, ist eine erneueltzeitliche Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich.

Zwischen erster Eignungsuntersuchung und Aufnahme der Atemschutztaetigkeit (Atemschutzgeräteträger) sieht die DGUV Vorschrift 49 keine verkürzten Untersuchungsfristen vor.

Bisher nicht abschließend exakt geregelt ist der Bereich rund um den 50. Geburtstag. Hierzu laufen derzeit Abstimmungsgespräche der zuständigen Gremien bei der DGUV. Aktuell erfolgt aus Sicht der Kommunalen Unfallversicherung Bayern die Berechnung der Untersuchungsfrist gemäß Anlage 1 der DGUV Vorschrift 49 ab dem Zeitpunkt der Untersuchung. Somit kann der Arzt unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse einen 49-jährigen Atemschutzgeräteträger eine Nachuntersuchungsfrist von 36 Monaten vorgeben, da dieser zum Zeitpunkt der Untersuchung unter 50 Jahre alt ist.

Hinweis:

Arbeitsmedizinische Vorsorge (siehe Punkt 2) wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder Taucharbeiten kann bei Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr **gemeinsam mit Eignungsbeurteilungen** von geeigneten Ärzten durchgeführt werden (vgl. § 7 (1) DGUV Vorschrift 49).
— Es empfiehlt sich in diesem speziellen Fall, die beiden Termine zusammenzufassen.

Die **Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr** dient dann sowohl zur Bescheinigung der Eignungsuntersuchung als auch der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Tabelle 1: Anlage 1 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - Nachuntersuchungsfristen

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)
Tragen von Atemschutzgeräten ¹	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätengewicht bis 5 kg	24
Gerätengewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrtäucher)	12

¹ Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Untersuchung durchzuführen

² Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Absatz 3) sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten:
- bis 3 kg Gewicht und ohne Atemwiderstand,
- bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Taogzeit weniger als 30 Minuten pro Tag beträgt,
- bis 5 kg Gewicht, wenn es sich um Fluchtgeräte oder Selbstretter handelt, die ausschließlich zur Flucht oder Selbstrettung getragene Vorliege.

2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistungen gelten aufgrund von § 2 (1) der DGUV Vorschrift 1 die in staatlichen Recht beschriebenen Maßnahmen mittelbar. Daher müssen grundsätzlich auch für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren die Bestimmungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) eingehalten werden, soweit in der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ nichts anderes bestimmt ist. Ziel der ArbMedVV ist es, durch Pflicht-, Angebots- bzw. Wunschvorsorge tätigkeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Nach § 3 der ArbMedVV hat der Träger der Feuerwehr auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Anlässe für arbeitsmedizinische Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge regelt der Anhang der ArbMedVV.

a) **Pflichtvorsorge**
Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten (entsprechend der Maßgabe des Anhangs ArbMedVV) vor Aufnahme der Tätigkeit und unter Beachtung der in der Arbeitsmedizinischen Regel „Fristen für die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge“ (AMR Nr. 2.1) genannten Fristen veranlasst und **wahrgenommen werden muss**.

b) **Angebotsvorsorge**
Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV vor Aufnahme der Tätigkeit und nach den in der AMR 2.1 genannten Fristen **angeboten werden muss**. Das Ausschlagen des Angebots entbindet nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

c) **Wunschvorsorge**
Nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ zu § 7 (2) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ können Einsatzkräfte eine arbeitsmedizinische Vorsorge zur Beurteilung ihrer Gesundheit bezogen auf die Tätigkeit im Feuerwehrdienst sowie zu deren Erhaltung und Förderung vom Unternehmer verlangen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge darf nur von Fachärztin für Arbeitsmedizin oder Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchgeführt werden. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden körperliche und/oder klinische Untersuchungen durchgeführt, wenn der Arzt diese für erforderlich hält und die teilnehmende Einsatzkraft diese nicht ablehnt.

Eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis an den Unternehmer/Feuerwehr darf **nicht** erfolgen. Eine Vorsorgebescheinigung darf lediglich die Teilnahme bestätigen und enthält Angaben, wann und aus welchem Anlass ein Vorsorgetermin stattgefunden hat und wann aus ärztlicher Sicht eine weitere Vorsorge angezeigt ist. Gegenüber Dritten, d.h. auch gegenüber dem Unternehmer und der Feuerwehr, gilt die ärztliche Schweigepflicht.

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und müssen von der Kommune getragen werden. (Weitere Informationen siehe Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.: <https://www.vdbw.de/arbeits-und-betriebsmedizin/praktische-arbeits-und-betriebsmedizin/taetigkeiten-und-situation/>)

Die Fristen ergeben sich nach der AMR Nr. 2.1. Danach muss die Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit und die zweite Vorsorge spätestens zwölf Monate nach Aufnahme der Tätigkeit veranlasst werden. Jede weitere Vorsorge einschließlich nachgehender Vorsorge muss spätestens 36 Monate nach der vorangegangenen Vorsorge veranlasst bzw. angeboten werden.
Die ArbMedVV verlangt grundsätzlich die Trennung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsbeurteilung, da diese auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen und verschiedene Rechtsfolgen haben. Auch sind die Fristen und inhaltlichen ärztlichen Fragestellungen bei der Vorsorge und bei Eignungsuntersuchungen verschieden.

Ausnahme:

Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder Taucharbeiten kann bei Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr **gemeinsam mit Eignungsbeurteilungen** von geeigneten Ärzten durchgeführt werden (vgl. § 7 (1) DGUV Vorschrift 49).
— Es empfiehlt sich, in diesem speziellen Fall die beiden Termine zusammenzufassen.

Beispiel für arbeitsmedizinische Vorsorge: Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung

Im Feuerwehrdienst können sich bei gewissen Tätigkeiten Gefährdungen durch Infektionserreger ergeben. Hier ist es Aufgabe des Trägers der Feuerwehr, auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Gegebenenfalls hat er sich bei

der Beurteilung der Infektionsrisiken und den erforderlichen Schutzmaßnahmen betriebsärztlich beraten zu lassen.

Der Träger der Feuerwehr darf z. B. Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung gegenüber Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV) gemäß ArbMedVV nur ausüben lassen, wenn die eingesetzten Einsatzkräfte an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben. Eine serartige Infektionsgefährdung ist z. B. gegeben, wenn Einsatzkräfte bei Notfall- und Rettungseinsätzen Tätigkeiten ausüben, bei denen es regelmäßig und in großem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere bei Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung. Dies ist z. B. bei Einsatzkräften im First-Responder-Dienst regelmäßig der Fall.

Angebotsvorsorge ist den Einsatzkräften mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern ausgesetzt. Dies kann z. B. bei wiederkehrenden Hochwasserereignissen der Fall sein. Impfangebote sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Einsatzkräften anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Das gilt nicht, wenn Einsatzkräfte bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügen. Eine **Impfungspflicht** besteht nicht. Einsatzkräfte können das Impfangebot ablehnen, ohne Rechtsfolgen oder Nachteile im Hinblick auf den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung befürchten zu müssen.

Tabelle 2: Übersicht arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen

	Arbeitsmedizinische Vorsorge	Eignungsuntersuchungen (Eignungsbeurteilung)
Rechtsgrundlage	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) i. V. m. § 2 (1) der DGUV Vorschrift 1	DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ § 6 Abs. 1, 2 Arbeitschutzgeräteeinsatz bzw. Taucher (§ 6 Abs. 3)
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge - Arbeitsschutzrechtliche Präventionsmaßnahmen - Erkennen von individuellen Vorerkrankungen von Arbeit und Gesundheit - Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen - Festlegung gesundheitlicher Belastbarkeiten 	Beantwortung der Frage: Lassen die vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten der Einsatzkraft erwarten, dass die zu erledigenden Tätigkeiten ausüben werden können? (DGUV Information 250-010)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - ärztliches Beratungsgespräch - Anamnese, Antragsanamnese - Untersuchungsergebnisse (nach AMR) - soweit erforderlich und diese von der Einsatzkraft nicht abgelehnt werden - kein Nachweis der Eignung 	Nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ ist die körperliche Eignung nach dem Stand der Medizin regelmäßig nachzuweisen. → Die DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen sind vom Arzt zu beachten.
Wer darf untersuchen?	Nur Arbeits-, Betriebsmediziner (ArbMedVV) Ausnahme: Atemschutzgeräteträger und Taucher der Freiwilligen Feuerwehr	Alle „geeigneten“ Ärzte siehe § 6 (5) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ i. V. m. DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
Ergebnis der Untersuchung	Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und den Feuerwehrangehörigen auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die inhaltliche „Arbeitsmedizinische Bescheinigung“ über die Untersuchungsergebnisse ist für die vorgesehene Tätigkeit einzusetzen werden kann. Auch wenn ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin nicht abgehalten hat sich kann eine weitere Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.	Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr, ob die inhaltliche „Arbeitsmedizinische Bescheinigung“ eingesetzt werden kann. Anhaltspunkte für Gefährdungen durch Infektionserreger hat sich kann eine weitere Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.

KUVB Feuerwehrportal

Feststellung der körperlichen Eignung von Atemschutzgeräteträgern

1. **Rechtliche Grundlagen**
2. Eignungsbeurteilung "Atemschutzgeräte" (G26.3)
3. Eignungsbeurteilung vs. arbeitsmedizinische Vorsorge
4. Wer darf untersuchen?
5. Gerätegruppen: Untersuchungsinhalte und Beurteilungskriterien
6. Untersuchungsfristen
7. Röntgenaufnahme des Thorax
8. Dokumentation der Untersuchung
9. Arbeitsmedizinische Vorsorge
10. Überwachung der Eignung bei Atemschutzübungen
11. Downloads

Aufgrund häufiger Nachfragen zu Anlässen und Nachuntersuchungsfristen bezüglich Eignungsbeurteilungen bzw. arbeitsmedizinischer Vorsorge, hat die KUVB den Sachverhalt in einem Informationsschreiben zusammengefasst: [Eignungsbeurteilung und arbeitsmedizinische Vorsorge in Freiwilligen Feuerwehren](#) (03.03.2023)

www.KUVB.de → Feuerwehrportal → Eignungsuntersuchung Atemschutzgeräteträger

Grundpflichten des Unternehmers

Insbesondere

- Ausbildung und
- Unterweisung

Arbeitsschutzorganisation in Freiwilligen Feuerwehren

Orga-Check (Selbst-Test)

 **KUVB**
Kommunale
Unfallversicherung Bayern

Stand 08.02.2023 / Roselt

Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation in Freiwilligen Feuerwehren

Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt beim Unternehmer, also der jeweiligen Gebietskörperschaft (Kommune) und nicht bei der Leitung der Feuerwehr. Damit obliegt der Kommune insbesondere die Verantwortung für die Sicherheit und der Gesundheit der dort tätigen Feuerwehrangehörigen.
Die folgende Checkliste hilft dem Unternehmer bei der Überprüfung seiner Aufgaben und Pflichten bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit.

Kommune:	Datum:
Feuerwehr:	

Nr.	Frage	Check
Verantwortung § 3 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“		
1.	Ist sich die Kommune bewusst, dass ihr die Gesamtverantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen obliegt?	
2.	Sind die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse unter Berücksichtigung der ehrenamtlichen Strukturen eindeutig und sinnvoll geregelt?	
3.	Wurde vor der schriftlichen(!) Pflichtenübertragung auf Feuerwehrangehörige geprüft, welche Aufgaben und Pflichten bei der Kommune verbleiben bzw. durch sie organisiert werden können oder müssen, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Personal- und Verwaltungstätigkeiten, - Prüfung, Instandhaltung und Unterhalt des Feuerwehrhauses, - Durchführung notwendiger Dokumentationen? 	
4.	Erfolgt eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Kommune und der Leitung der Feuerwehr? Insbesondere soll bei der Gefährdungsbeurteilung, der Auswahl von Ausrüstungen und Geräten, der Planung von Neu-, Aus- und Umbau des Feuerwehrhauses, der Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung und der Vergabe von Prüf- und Reparaturaufträgen eine intensive Kommunikation erfolgen.	

- Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt beim Unternehmer, also der jeweiligen Gebietskörperschaft (Kommune) und nicht bei der Leitung der Feuerwehr.
- Damit obliegt der Kommune insbesondere die Verantwortung für die Sicherheit und der Gesundheit der dort tätigen Feuerwehrangehörigen.
- Die KUVB Checkliste unterstützt den Unternehmer bei der Überprüfung seiner Aufgaben und Pflichten bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst.

Wieso Ausbildung?

§ 6 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

Der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie [...] **fachlich befähigt** sind.

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

- für die jeweiligen Aufgaben **ausgebildet** ist und
- seine Kenntnisse durch **regelmäßige Übungen** und
- **erforderlichenfalls** durch **zusätzliche Aus- und Fortbildung** erweitert.

Dies gilt insbesondere für Atemschutzgeräteträger, Taucher, Maschinisten, Bediener von Hubrettungsgeräten, Motorsägenführer und Höhenretter.

Rechtssichere Dokumentation der Ausbildung

1. Ausbildungskonzept

- **Ziel(e)** der Ausbildung dokumentieren
- **Inhalte** der Ausbildung (Theorie und praktische Übungen) dokumentieren
 - „Lehrplan“ (Ausbilderleitfäden)
 - Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung einfließen lassen
- **Gefährdungsbeurteilung:**
 - Gefährdungen bei dieser Übung/Einsatz ermitteln („Was kann passieren?“)
 - Wirksame Maßnahmen festlegen (z. B. Benutzung von PSA, Verhaltensregeln)
 - [DGUV Information 205-021 Leitfaden zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung](#)
 - [Dokumentationshilfe zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung](#)
 - **Alternativ:**
Maßnahmen aus feuerwehrspezifischem Regelwerk übernehmen

Rechtssichere Dokumentation der Ausbildung

2. Festlegen der **Ausbilder**

ggf. Qualifikationsanforderungen beachten, wie z. B. bei Ausbildung für

- Motorsäge ([DGUV Information 214-059](#) Kapitel 4)
- Kran ([DGUV Grundsatz 309-003](#))
- Atemschutz ([FwDV 7](#) Atemschutz: Kapitel 4)
- Taucher ([FwDV 8](#) Tauchen: Kapitel 5.5 *Feuerwehrlehrtaucher*)

3. Eingangsvoraussetzung der Teilnehmer

- Körperliche/geistige Eignung?
- Vorkenntnisse, Fertigkeiten oder Befähigungen erforderlich?

Rechtssichere Dokumentation der Ausbildung

2. Sicherstellen der Befähigung

- Alles verstanden (sprachlich, dialektisch und vor allem inhaltlich?)
- Idealerweise Lernerfolg kontrollieren. („Die Befähigung nachweisen lassen“)

3. Teilnahme dokumentieren

- Ausbildung bescheinigen oder
- intern dokumentieren (Name, Datum, Thema)

Unterweisung im Feuerwehrdienst

§ 8 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

Die Feuerwehrangehörigen sind **im Rahmen der Aus- und Fortbildung** über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren **regelmäßig zu unterweisen**.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Warum unterweisen?

→ Sicheres Verhalten setzt die Kenntnis möglicher Gefahren und Schutzmaßnahmen voraus.
Diese Kenntnisse werden durch Unterweisungen vermittelt.

Unterweisungen sollen:

- **über Gefahren aufklären**, die sich aus Unfällen und Gefährdungsermittlungen ergeben,
- befähigen, **Gefahren selber zu erkennen** und Fertigkeiten zur Gefahrenbeseitigung zu entwickeln,
- die **Eigenverantwortung** der Feuerwehrangehörigen fördern,
- geordnete Übungs- und Einsatzabläufe sicherstellen.

Unterweisung

Zu § 8 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

- Der Unternehmer ist für die Unterweisung verantwortlich.
- Die Durchführung der Unterweisung kann auf den Leiter der Feuerwehr, sowie Fach- und Führungskräfte übertragen werden.
- Die **Durchführung der Unterweisungen ist zu dokumentieren.**
Ein Dienstplan/ -buch, aus dem **die Unterweisungsinhalte eindeutig hervorgehen,** sowie eine **regelmäßig geführte Anwesenheitsliste** oder der Nachweis im „Unterweisungsbuch“ sind z. B. mögliche Formen für die Dokumentation der Unterweisung.

Unterweisung: Dokumentation

Muster für die Dokumentation der Unterweisung

DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“

Siehe Kapitel *A8 Mehr Sicherheit durch Unterweisung* (Seite 59)

Unterweisung (Muster)

DOKUMENTATION Datum und Uhrzeit (von/bis): _____

Thema: _____

Anlass

Die Unterweisung führte durch:

Erstunterweisung

Wiederholungsunterweisung

Einsätze

besondere Vorkommnisse (Unfall)

Neuerungen

Zusätzlich angesprochen/geübt wurde:

Teilnehmer an der Unterweisung

Nr.	Name, Vorname	
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Falls erforderlich, können zusätzliche Angaben durch Eintrag in die rechte Tabellenspalte eingetragen werden, z.B. Unterschrift, Funktion

Verantwortlich für die Durchführung: _____

Unterstützung finden Sie im KUVB Feuerwehrportal

www.KUVB.de → Feuerwehrportal

Unterweisungen in der Feuerwehr



1. Rechtlicher Hintergrund
2. Jährliche „UVV-Unterweisung“?
3. Einsatz elektronischer Medien
4. Multimediale Informationsschriften
5. Medienpakete der HFUK Nord
6. DGUV-Videoclips

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

